

Stadt Schelklingen  
Alb-Donau-Kreis

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung**

#### **1. Bebauungsplan**

**„Baumgartenweg“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

**„Baumgartenweg“**

#### **Stadt Schelklingen, Gemarkung Justingen**

Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes „Baumgartenweg“, Stadt Schelklingen, Gemarkung Justingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Baumgartenweg“, Stadt Schelklingen, Gemarkung Justingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung aufzustellen und gemäß § 13 b Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen und diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

#### **Ziel und Zweck**

Der Bebauungsplan „Baumgartenweg“ dient der nachfragebedingten Weiterführung der begonnenen Wohnbebauung im „Baumgartenweg“ und somit der Schaffung von Wohnbauflächen in Justingen.

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13 b BauGB.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Bei dem Plangebiet handelt es sich mit ca. 5.760 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundfläche um einen Bebauungsplan der unterhalb des Grenzwertes von 10.000 m<sup>2</sup> nach § 13 b BauGB bleibt. Daraus ergibt sich, dass das mit diesem Bebauungsplan verbundene Eingriffspotential gering ist. Von einer förmlichen Umweltprüfung kann daher abgesehen werden.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Das Plangebiet ist ca. 2,00 ha groß. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Justingen und grenzt direkt an bestehende Bebauung an. Nördlich des Friedhofes ist die Schaffung eines Versickerungsbeckens vorgesehen.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) mit dem Datum vom 12.12.2018 und der Schriftliche Teil (Teil B 1.) vom 12.12.2018, für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) vom 12.12.2018 und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), mit dem Datum vom 12.12.2018.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier: Umweltinformationen vom 19.11.2018, Potentialabschätzung Artenschutz vom Juli 2017 und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Brutvögel vom Juli 2017),

**von Freitag, dem 28.12.2018 bis Montag, dem 28.01.2019,**

je einschließlich, bei der Stadt Schelklingen, Rathaus, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen, (Foyer, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 28.01.2019, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Schelklingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Schelklingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

**Dienststunden der Stadtverwaltung Schelklingen:**

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Stadt Schelklingen

Schelklingen, den 20.12.2018

Ulrich Ruckh  
Bürgermeister